Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst 52 – Familien- und Jugendhilfe
Fachdienst 50 – Soziale Hilfen

Evaluation des Konzeptes zur Einführung eines Poolmodells für Schulbegleitungen

Schuljahr 2026/27

Kurzevaluation der Pilotierung an drei Grundschulen in Neumünster

Stadt Neumünster

Evaluation des Konzeptes zur Einführung eines Poolmodells für Schulbegleitungen Schuljahr 2026/27

Kurzevaluation der Pilotierung an drei Grundschulen in Neumünster

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst 52 – Familien- und Jugendhilfe
Fachdienst 50 – Soziale Hilfen

Großflecken 59
24534 Neumünster
Tel.: 04321/942-0
Fax: 04321/942-2744
E-Mail: asd@neumuenster.de

Redaktion: Fachdienst Soziale Hilfen und Fachdienst Familien- und Jugendhilfe

Copyright: Stadt Neumünster, Neumünster im Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Anlass und Ziel der Kurzevaluation 4
2. Grundlagen des Konzepts 4
3. Umsetzung des Pilotierungskonzepts und aktueller Stand 4
3.1. Rollen und Verantwortlichkeiten 5
3.1.1. Lenkungsgruppe „Gesamtstrategie" 5
3.1.2. Arbeitsgruppe „Schulübergreifende Zusammenarbeit" 5
3.1.3. Arbeitsgruppe „Schulbezogene Umsetzung" 6
3.1.4. Rolle der Schule 6
3.2. Bedarfsdeckende Ressourcen 7
4. Umsetzungsstand in den Pilotschulen (Praxisbezug) 7
4.1. Einsatz einer Teamleitung zur Disposition 7
4.2. Arbeitsweise der Schulbegleitungen im Pooling 8
5. Bemessung der Ressourcen und Rahmenbedingungen 8
5.1. Berechnungssystematik 9
5.2. Qualitätsanforderungen der eingesetzten Schulbegleitungen 10
6. Finanzielle Auswirkungen des Poolings 10
7. Fazit der Kurzevaluation 11

1. Anlass und Ziel der Kurzevaluation

Mit dem Pilotprojekt zur Umsetzung eines rechtskreisübergreifenden Pooling-Konzepts ist die Stadt Neumünster neue Wege in der Ausgestaltung der Schulbegleitung gegangen und hat das beschlossene Konzept zum Schuljahr 2026/2027 an drei Grundschulstandorten eingeführt.

Aufgrund der Komplexität der rechtlichen Grundlagen in den Sozialgesetzbüchern VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB IX (Eingliederungshilfe) und der dringenden Notwendigkeit, die Rechtsansprüche auf die Leistungen der Teilhabe an Bildung jederzeit zu erfüllen, wird das Pilotprojekt weiterhin eng durch die Fachdienste 50 und 52 begleitet.

Dabei stehen neben einer Überprüfung der Eignung der in der standardisierten Berechnungsformel berücksichtigten Faktoren auch die Bemessung der jeweiligen Parameter im Fokus.

Im Rahmen dieser ersten Kurzevaluation werden bereits nach einer sehr kurzen Umsetzungsphase erste Ergebnisse ausgewertet, um eine Grundlage für den weiteren Umsetzungsprozess zu schaffen.

2. Grundlagen des Konzepts

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 i. V. m. § 75 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII zielen darauf ab, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu sämtlichen Bildungsangeboten zu gewährleisten.

Jeder junge Mensch mit einer Behinderung soll, im Bedarfsfall mit (nachrangigen) unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe, z.B. durch eine Schulbegleitung, einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können.

Der gesetzliche Auftrag besteht darin, ihm dieselben Bildungschancen zu eröffnen, die Menschen ohne Behinderungen zur Verfügung stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Exklusion von Bildungsangeboten aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen verhindert wird. Der Fokus liegt auf der Ermöglichung der Bildungsteilhabe selbst, nicht auf der Garantie eines spezifischen Bildungsabschlusses. Die Leistungen sind somit prozess- und nicht ergebnisorientiert ausgestaltet, wobei die individuelle Förderung der Teilhabemöglichkeiten im Vordergrund steht.

3. Umsetzung des Pilotierungskonzepts und aktueller Stand

Das zugrundeliegende Konzept wurde zunächst an drei Grundschulstandorten eingeführt.

Diese Grundschulstandorte wurden in einem gemeinsamen Prozess zwischen dem Schulrat, dem Fachdienst Familien- und Jugendhilfe (52) und dem Fachdienst Soziale Hilfen (50) ermittelt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die ausgewählten Standorte aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rahmenbedingungen geeignet sind, das entwickelte Konzept zu pilotieren.

Im Rahmen eines strukturierten Interessenbekundungsverfahrens konnten sowohl geeignete als auch erfahrene Träger zur Leistungserbringung ausgewählt werden.

Für die drei Pilotschulen wurden folgende Kooperationen etabliert:

- Gartenstadtschule – Träger: Schmidt & Goos GbR

- Grundschule Wittorf – Träger: WK Westküste GmbH
- Johann-Hinrich-Fehrs-Schule – Träger: Hanseatic Kids GmbH

Die Auswahl der Träger erfolgte nach den vorher festgelegten Kriterien Trägerprofil, Gesamtkonzept und Gesamtpreis je Stunde. Die Verwaltung hat dabei eng mit den Schulleitungen zusammengearbeitet, um eine passgenaue Zuordnung hinsichtlich der schulstandortspezifischen Bedarfe im Zusammenspiel mit den eingereichten Konzepten sicherzustellen.

3.1.Rollen und Verantwortlichkeiten

Durch die neue Ausrichtung mit einem stärkeren Bezug je Grundschulstandort mussten die bisherige Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Kommunikation zwischen den beteiligten Systemen angepasst werden.

Im Fachdienst Soziale Hilfen bestand bereits eine feste Zuordnung von Fachkräften der Teilhabeplanung zu den jeweiligen Standorten, die grundsätzlich auch im Fachdienst Familien- und Jugendhilfe als förderlich angesehen wurde. Eine Weiterentwicklung der Aufbauorganisation für diesen Bereich konnte jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzt werden.

Um die Umsetzung und anschließende Weiterentwicklung dieses Konzeptes zu gewährleisten, wurden eine Lenkungsgruppe sowie zwei Arbeitsgruppen in unterschiedlicher Zusammensetzung implementiert. Die Schwerpunkte und die Zusammensetzung dieser Formate werden im Folgenden skizziert.

3.1.1. Lenkungsgruppe „Gesamtstrategie"

Für die übergeordnete strategische Steuerung und entsprechende Weichenstellung zur Weiterentwicklung dieses Konzeptes wurde eine Lenkungsgruppe bestehend aus dem Schulrat und Leitungskräften aus den Fachdiensten 50 (Soziale Hilfen) und 52 (Familien- und Jugendhilfe) gebildet. Der Verantwortungsschwerpunkt liegt auch weiterhin bei den Fachdiensten der Stadt Neumünster.

Diese Lenkungsgruppe rahmte und entwickelte das Vorhaben entsprechend der jeweiligen Verantwortungsbereiche weiter und stellte eine übergreifende, wirksame Kommunikation sicher. Konkrete grundsätzliche Fragestellungen der anderen Steuerungsgruppen wurden im Rahmen dieser Austausche abschließend behandelt, abgestimmt und umgesetzt. Auch die Begleitung und Auswertung der Evaluation liegt in der Verantwortung dieser Lenkungsgruppe.

Während der Pilotierungsphase wurde von einem notwendigen Austausch der Lenkungsgruppe in Quartalsterminen ausgegangen. Im Ergebnis war im bisherigen Zeitraum ein häufigerer Austausch aufgrund des Abstimmungsbedarfs zu individuellen Bedarfen erforderlich. Für die weiteren Ausrollprozesse wird daher von einem weiterhin intensiveren Austauschbedarf ausgegangen, um den Umsetzungsprozess erfolgreich begleiten zu können. Nach dieser Phase wird zukünftig dennoch lediglich ein halbjährlicher Austausch als erforderlich angesehen.

3.1.2. Arbeitsgruppe „Schulübergreifende Zusammenarbeit"

Um durch eine Netzwerkstruktur einen Best-Practise-Austausch sowie alternative Umsetzungsstrategien in der Praxis zwischen den einzelnen Beteiligten sicherzustellen und damit eine Weiterentwicklung des Konzeptes zu ermöglichen, wurde eine schulübergreifende Lenkungsgruppe eingesetzt.

Diese setzt sich aus den Pilotschulleitungen und den Beteiligten der jeweiligen Fachdienste sowie der Leitungsebene des an der Pilotierung teilnehmenden Leistungserbringers zusammen.

Während der Pilotierungsphase trat diese Arbeitsgruppe zweimonatlich bis quartalsweise zusammen. Nach Abschluss der Ausrollphasen und Überführung des Konzeptes in den Regelbetrieb wird zur weiteren Vernetzung weiterhin ein halbjährlicher Austausch angestrebt.

3.1.3. Arbeitsgruppe „Schulbezogene Umsetzung"

Bei dieser Arbeitsgruppe handelt es sich um ein Format, das die operative Umsetzung am jeweiligen Schulstandort sicherstellt.

Im Rahmen dieses Konzeptes wurden dafür eine Beteiligung der Schulleitung bzw. einer anderen verantwortlichen Person seitens der Schule sowie einer am Schulstandort agierenden Teamleitung des Leistungserbringers benannt. Neben den täglichen Absprachen sorgen regelmäßige schulinterne Austausche für eine reibungslose Umsetzung der Konzeption.

Besonders für die Disposition der an dem Standort zur Verfügung stehenden Kräfte, auch im Krankheitsfall und in Sondersituationen (z. B. Ausflüge und Klassenfahrten) sowie für die Verbindung zwischen dem Leistungserbringer und der Schule sind angemessene Ressourcen für die Teamleitung bzw. Koordination erforderlich.

Insbesondere zu Beginn der Pilotierung wurden zunächst wöchentliche Austausche als angemessen bewertet. Die Frequenz konnte dabei je nach Abstimmungsbedarf schulintern angepasst werden.

3.1.4. Rolle der Schule

Das Ziel eines inklusiven Lernorts Schule erfordert nach wie vor die Beteiligung aller an Schule Beteiligten. Insbesondere in der Umsetzung dieses Konzeptes vor Ort an den Grundschulstandorten ist das Zusammenwirken im Gesamtsystem notwendig, um die verschiedenen schulischen Assistenzsysteme zu bündeln und im Rahmen eines multiprofessionellen Ansatzes aufeinander abzustimmen.

Schulleitungen spielen eine Schlüsselrolle für den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern und die Schulqualität. Die Führungsaufgaben an Schulen sind komplexer geworden in einer Alltags- und Lebenswelt voller Umbrüche und beständigem Wandel. Notwendiger denn je sind die Sicherheit und Fähigkeit, Schule neu zu gestalten und die Öffnung gegenüber anderen Menschen und ihren Einrichtungen. Dabei wird das Ziel verfolgt, durch strukturierte Kommunikationswege keinen zusätzlichen Aufwand entstehen zu lassen.

In den ersten Wochen wurde bereits von einer grundsätzlichen Verbesserung der Strukturen an den Schulstandorten berichtet. Dennoch liegt gerade in der Umstellungszeit eine besondere Herausforderung, da alle Beteiligten neue Abläufe entwickeln müssen.

Dass dies nicht alleine durch einen Beteiligten umgesetzt werden muss, zeigt ein Beispiel aus einer Pilotschule. Dort wurden gemeinsam mit dem Leistungserbringer und dem Kollegium im Rahmen eines Workshops die ersten Wochen evaluiert. Hierbei sind Anpassungsbedarfe in den Kommunikationswegen erkannt und angepasst worden. Zudem wurde ebenfalls nochmal an der Schnittstelle der jeweiligen Aufgabenschwerpunkte gearbeitet, damit die einzelnen Verantwortungsbereiche gut verzahnt zusammenarbeiten.

Für eine Weiterentwicklung der schulischen Assistenzsysteme zum inklusiven Lernort in Neumünster wird weiterhin von allen Beteiligten eine Offenheit gegenüber anderen Institutionen, der Mut, neue Wege zu gehen und die Mitwirkung in den neuen Steuerungsformaten als erforderlich angesehen.

3.2. Bedarfsdeckende Ressourcen

Durch die Neugestaltung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen dieses Konzeptes wurden die Bedarfe je Schulstandort übergeordnet gebündelt, um durch diesen systemischen Ansatz sowohl die erforderliche Flexibilität in der Leistungserbringung vor Ort als auch die Deckung der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen; bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung im Rahmen der Erbringung der Leistung.

Durch die standardisierte Berechnung der für eine Bedarfsdeckung erforderlichen Ressourcen je Schulstandort konnte eine individuelle Antragstellung zunächst entfallen. Dies hat insgesamt zu einer geringeren Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung beigetragen und die betroffenen Familien entlastet. Dennoch war es grundsätzlich möglich, und auch in bestimmten Konstellationen erforderlich, eine Einzelfallhilfe nach dem gewohnten Verfahren zu beantragen und bei entsprechender Bedarfslage bereitzustellen.

Im bisherigen Zeitraum wurde diese Möglichkeit in einigen Fällen genutzt. In jedem dieser Fälle erfolgte eine individuelle Bedarfsprüfung, zuständigkeitshalber entweder über den Fachdienst Familien- und Jugendhilfe oder über den Fachdienst Soziale Hilfen. Sofern ein externer Kostenträger für die Bearbeitung zuständig war bzw. ist, wurde durch die beiden Fachdienste zum jeweiligen Leistungserbringer vermittelt.

Je nach Ergebnis der individuellen Bedarfsermittlungen wurde eine zusätzliche Leistung bewilligt oder abgelehnt, wenn keine Teilhabeeinschränkung bestand. Gegen die Ablehnungen wurden in der Regel Widersprüche eingelegt und zum Teil Eilanträge nach § 86b Sozialgerichtsgesetz gestellt.

Insgesamt wurden lediglich vier Einzelfallhilfen (nach dem bisherigen System) gewährt, dazu kommen befristete Aufstockungen der Ressourcen aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung der bedarfsdeckenden Ausgestaltung des Gesamtvolumens in Höhe von insgesamt 45 Wochenstunden (bezogen auf alle drei Schulen).

4. Umsetzungsstand in den Pilotschulen

4.1. Einsatz einer Teamleitung zur Disposition

Zur effizienten Umsetzung des Pooling-Konzeptes ist eine gute Kommunikation und Abgrenzung der eigenen Verantwortungsbereiche aller Beteiligten erforderlich. Durch das Pooling-Konzept wurden mit der Teamleitung Funktionen dezentral direkt am Schulstandort aufgebaut, die bisher beim Leistungserbringer zentral wahrgenommen wurden.

Die Teamleitung begleitet und koordiniert die Leistungserbringung vor Ort am jeweiligen Schulstandort. Für eine gelingende Umsetzung ist eine enge Bindung und Vernetzung am Schulstandort erforderlich.

Die Teamleitung ist das Bindeglied zur Leitungsebene des Leistungserbringers und erste Ansprechperson für Schule und Eltern.

Für die Disposition der dem Standort zur Verfügung stehenden Kräfte und die Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Schulbezogene Umsetzung" wurden insgesamt fünf Wochenstunden angesetzt. Diese Stunden sind im Rahmen der Aufgabenerledigung flexibel einsetzbar.

Da die schulstandortinterne Abstimmung maßgeblich für den bedarfsgerechten Einsatz der vor Ort zur Verfügung stehenden Ressourcen ist und damit für einen größtmöglich effizienten Einsatz sorgt, ist eine angemessene Kalkulation der dafür zur Verfügung stehenden Ressource vorzunehmen.

4.2. Arbeitsweise der Schulbegleitungen im Pooling

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis, in der die Schulbegleitung einem oder ggf. mehreren Schülerinnen und Schülern zugeordnet war, konnte die Begleitung im Schulalltag im Rahmen des Pooling-Konzeptes flexibler erfolgen. Damit ist es jetzt möglich, den Einsatz der Ressourcen an die sich ändernden Rahmenbedingungen im Schulalltag zu orientieren, sodass auch auf kurzfristig wechselnde Bedarfe, wie sie im Kinder- und Jugendalter regelmäßig auftreten, reagiert werden kann.
Als besonders positiv in der Umsetzung wurde bewertet, dass Kinder mit Behinderung in der Folge nicht als "Auslöser" für eine Hilfeleistung, sondern als Mitglied der Klasse wahrgenommen werden und dennoch entsprechende Unterstützung durch die Schulbegleitung erhalten, die jedoch auch bei Abwesenheit einzelner Schülerinnen und Schüler dem Schulstandort zur Verfügung steht und somit für eine förderliche Kontinuität in der Klassenzusammensetzung sorgt.

Die grundsätzlichen Aufgabenbereiche der Schulbegleitung blieben analog der bisherigen Leistungserbringung bestehen und sind weiterhin nicht auf die Wissensvermittlung ausgerichtet, sondern darauf, die Teilnahme aller Leistungsberechtigten am Unterricht zu ermöglichen.

5. Bemessung der Ressourcen und Rahmenbedingungen

Für die erfolgreiche Umsetzung dieses Pooling-Modells ist es erforderlich, dass u. a. die folgenden Herausforderungen bei der Berechnung des Bedarfes der jeweiligen Schulstandorte berücksichtigt werden:

- Individuelle Bedarfe sind sicherzustellen: Auf die unterschiedlichen und individuellen Bedarfe der Kinder muss eingegangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Bedarfe gleichzeitig auftreten und Unterstützungsleistungen keinen zeitlichen Aufschub ermöglichen. Auch die Bewältigung kurzfristig auftretender besonderer Krisensituationen muss sichergestellt werden.

- Funktionierende Kommunikation: Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Beteiligten (Leistungsträger, Leistungserbringer, Schule und Schülerinnen und Schülern bzw. die Personensorgeberechtigten) ist für eine effektive Leistungserbringung erforderlich. Daher müssen die jeweiligen Ansprechpersonen diese zu jeder Zeit sicherstellen.

- Geeignete Qualifikation der Schulbegleitungen muss vorliegen: Damit die Schulbegleitungen auf die individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler eingehen können, die für die Zielerreichung förderlich sind, ist eine geeignete Qualifikation erforderlich. Eine gut abgestimmte Zusammensetzung des Personals mit unterschiedlichen Ressourcen und Fähigkeiten am jeweiligen Schulstandort ist anzustreben.

Die Berechnung der zu deckenden Bedarfe an diesen Grundschulstandorten erfolgte anhand ausgewählter Parameter. Diese ermöglichen langfristig eine objektive Berechnung und Berücksichtigung gesellschaftlicher und bedarfsbezogener Entwicklungen und damit eine wirksame Steuerung.

5.1. Berechnungssystematik

Grundlage für die Ressource, die über dieses Modell an den Grundschulstandorten während der Pilotierung zur Verfügung steht, bildeten zunächst die Daten der Schulstatistik, die jährlich stichtagsbezogen die aktuelle Anzahl der Schülerinnen und Schüler und Klassen an den Grundschulstandorten abbilden.

Darüber hinaus wurde der erstmalig im Zuge der Einführung des Programms „PerspektivSchule Kurs 2034" ermittelte Sozialindex für Schulen in Schleswig-Holstein, Schuljahr 2023/2024, berücksichtigt.

Ziel des Index ist eine Erfassung der sozioökonomischen Zusammensetzung der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schulstandorten.

Die Auswahl der Indikatoren zur Berechnung dieses Sozialindex orientiert sich inhaltlich an den Ergebnissen der Schulforschung und beinhaltet folgende Indikatoren:

- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache
- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit eigenem Zuzug aus dem Ausland
- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale Entwicklung (LSE)
- Kinder- und Jugendarmut (Sozialraumindikator auf Basis der räumlichen Dichte der SGB II-Quote der Minderjährigen)

Hinsichtlich der zugrunde liegenden Daten kann durch die Berücksichtigung der amtlichen Schulstatistik und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit die notwendige Objektivität und Messgenauigkeit sichergestellt werden, der Sozialindex selbst ergibt sich in einer konfirmatorischen Faktorenanalyse. Im Rahmen des methodischen Verfahrens werden sogenannte „Faktorladungen" ermittelt, die den Zusammenhang zwischen Einzelindikator und Index charakterisieren. Je höher die Faktorladung ist, desto höher wird ein Förderbedarf an den Schulstandorten angenommen.

Einen weiteren Parameter bildeten die im Rahmen der Schulstatistik ermittelten Daten zu den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung" und „Körperliche und motorische Entwicklung", sowie „Autistisches Verhalten", die bisher nicht in der Berechnung des Sozialindex berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus wirkte sich die durchschnittliche Klassengröße bei der Berechnung des gesamtschulischen Bedarfs aus. Dabei wurde als Bemessungsgrundlage für den Basiswert zunächst eine Klassenstärke von 22 Schülerinnen und Schülern angenommen. Liegt die Klassenstärke darüber, wurde ein erhöhter Bedarf an Unterstützung angenommen, dieser wird grundsätzlich auch für die DaZ-Klassen zugrunde gelegt.

Zuletzt wurde den Perspektivschulstandorten ein erhöhter Bedarf zugeordnet, um den dortigen zusätzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Aus diesen Parametern ergab sich ein Ressourcenbedarf in Wochenstunden, der den jeweiligen Schulstandorten im Rahmen dieser Konzeption zur Verfügung gestellt wurde.

Grundsätzlich sollten alle Bedarfe durch dieses Volumen und die Möglichkeit der Flexibilisierung am jeweiligen Schulstandort gedeckt werden, um für alle Kinder die Teilhabe an Bildung nach dem Rechtsanspruch zu ermöglichen und zu erfüllen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dieses Ziel grundsätzlich erreicht werden konnte und die Anzahl von notwendigen Leistungen, die darüber hinaus zur Bedarfsdeckung notwendig waren, unter den Erwartungen der Fachdienste Familien- und Jugendhilfe und Soziale Hilfen lagen.

Dennoch haben sich einige Rahmenbedingungen an der Schule geändert und wirken sich auch auf die notwendigen Ressourcen aus. Hier sind zum einen die Entwicklungen der Bedarfe von Einschülerinnen und Einschülern zu nennen, für die in der Regel in den ersten Klassen noch keine Feststellung der Förderschwerpunkte vorgesehen ist und sich damit auch nicht in der Berechnungssystematik widerspiegeln.

Auch die zum Schuljahr 2026/27 bereits für die Jahrgangsstufe 1 umgesetzte Stärkung der basalen Kompetenzen durch zusätzliche Unterrichtswochenstunden (Eine Stunde Deutsch und eine Stunde Mathematik im Rahmen der Planstellenzuweisung im Schuljahr 2026/27 von Februar 2026) sorgte aufgrund der Herausforderungen vieler Kinder im Übergang von Kita in die Grundschule für einen zusätzlichen Bedarf.

Eine Anpassung der Bemessung der Parameter ist daher für den nächsten Umsetzungszeitraum erforderlich und wird durch die Fachdienste Familien- und Jugendhilfe sowie Soziale Hilfen im Rahmen des gemeinsamen Konzepts vorgenommen.

5.2. Qualitätsanforderungen der eingesetzten Schulbegleitungen

Für die Sicherstellung einer professionellen und zielgerichteten Leistungserbringung wurde im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ein Schulungskonzept angefordert.

Eingesetzt werden sollten ausschließlich Kräfte, deren persönliche Eignung für den geplanten Aufgabenbereich durch den Träger festgestellt wurde. Eine pädagogische Ausbildung war und ist auch zukünftig für die Leistungserbringung nicht erforderlich. Auch obliegt die abschließende Personalauswahl weiterhin dem Träger in eigener Verantwortung.

Das Schulungskonzept sollte neben Inhalten zur Qualifizierung zu relevanten Behinderungsformen auch eine Spezialisierung zu bestimmten Schwerpunkten (z. B. selbst- und fremdgefährdendes Verhalten, Autistisches Verhalten, körperliche Einschränkungen) enthalten, da sich die individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler stark unterscheiden können und entsprechend vertieftes Wissen über bestimmte Behinderungsbilder zur angemessenen Begleitung der Schülerinnen und Schüler als notwendig erachtet wurde.

6. Finanzielle Auswirkungen des Poolings

Es wurde davon ausgegangen, dass sich zunächst nur geringe finanzielle Auswirkungen ergeben könnten, die möglicherweise zu einem Minderaufwand in den oben genannten Produktkonten führen, der jedoch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Dezember 2025 nicht verbindlich beziffert werden konnte, da die Bedarfslagen an Schulstandorten allgemein einer eigenen Dynamik unterliegen und von vielen, nicht durch die Verwaltung beeinflussbaren Faktoren, abhängen.

Um dennoch einen Ausblick auf die Nutzung von Effizienzpotenzialen und damit einer mittel- und langfristigen Kostendämpfung (auch durch Folgekosten) bei gleichzeitiger Erfüllung des Rechtsanspruchs auf diese Leistungen bieten zu können, wird erneut eine pauschalisierte Beispielrechnung herangezogen und auf die Berechnungssystematik aus der Drucksache 467/2023 zurückgegriffen.

Das Volumen der im Schuljahr 24/25 bewilligten Schulbegleitungen an den drei Pilotschulstandorten betrug ungefähr 950 Stunden/Schulwoche. Das Schuljahr hatte 40 Wochen, in denen regulär Unterricht stattfand und Schulbegleitungen in den Klassen stattgefunden haben.

Im Rahmen des Pooling-Konzeptes werden an den drei Pilotschulstandorten zur bedarfsdeckenden Ausgestaltung insgesamt ungefähr 880 Stunden/Schulwoche als notwendig bewertet (inkl. Notwendiger Aufstockung und Einzelfallhilfen).

Zur Berechnung der finanziellen Auswirkung und zur besseren Vergleichbarkeit wird erneut der exemplarische Vergütungssatz (Mittelwert) in Höhe von 44,85€ pro geleisteter Stunde angesetzt.

Diesen durchschnittlichen Vergütungssatz zugrunde gelegt, ergibt sich aus der Differenz der Wochenstunden bei Multiplikation mit 40 Schulwochen ein prognostizierbares finanzielles Gesamtvolumen von 125.580,00 € als Einsparpotenzial für die 3 Pilotschulen pro Jahr.
Das in der Drucksache 0467/2023/DS errechnete Einsparpotential von 332.338,50€ hat sich, wie teilweise antizipiert, durch unvorhergesehene Bedarfe und notwendigerweise eingesetzte Einzelfallhilfen reduziert.

Dieses prognostizierbare Einsparpotenzial kann auch zukünftig durch unvorhergesehene Bedarfe abgeschwächt werden.

Die Verwaltung macht an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für eine objektiv nachvollziehbare Betrachtung trotz der Haushaltslage der Fokus auf die Wochenstunden gelegt werden muss.

Weiterhin wirken sich auch verändernde Rahmenbedingungen am Standort Schule direkt auf diesen Bereich aus.

Es wird daher nochmals deutlich auf den Beispielcharakter dieser Rechnung verwiesen, der von diversen Faktoren klar beeinflusst wird. Eine abschließende Beurteilung der finanziellen Auswirkungen kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

7. Fazit der Kurzevaluation

Im Ergebnis lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits festhalten, dass sich die Ausgestaltung der an Schule notwendigen Ressourcen aufgrund der Berechnungsformel und deren Bemessung einzelner Parameter grundsätzlich bewährt hat.

Als bedeutsamer Erfolgsfaktor der reibungsarmen Umstellung der Systematik der Leistungserbringung wurde durchgehend der ausreichende Vorlauf zwischen Entscheidungsfindung im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens und dem Schulstart nach den Sommerferien benannt.

Durch die Möglichkeit eines zielorientierten Austauschs zur konkreten individuellen Umsetzung der Leistungserbringung an den jeweiligen Schulstandorten wurden die vor Ort handelnden Schulbegleitungsträger frühzeitig in die Lage versetzt, für die spezifischen Bedarfe an den Schulstandorten geeignetes und geschultes Personal zu rekrutieren. Auch für Rückfragen und Sorgen von Familien, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften bestand ausreichend Zeit und auch auf Elternabenden konnte die Einführung und Umgestaltung durch Schule, Leistungserbringer aber auch die Fachdienste gut begleitet werden.

Diese sorgfältige Vorbereitung im Zusammenspiel der Beteiligten der Schulen, der Träger sowie den Fachkräften der umsetzenden Fachdienste wird als ausschlaggebend für den umfänglich als positiv bewerteten Start des Konzeptes bewertet.

Der Abstimmungsaufwand im Rahmen der Einführung des Modells an weiteren Grundschulen wird trotz bereits etablierter Austauschformate und vorhandener Abläufe als weiterhin hoch eingeschätzt.

Diese Einschätzung beruht auf der bislang kurzen Erprobungsphase an drei Grundschulen sowie auf der unklaren rechtlichen Entwicklung: Die Reformvorschläge des Bundes (1. IKJHSRG mit der infrastrukturellen Bildungsassistenz) werden weiterhin kontrovers diskutiert, und auch das Land Schleswig-Holstein plant eine Weiterentwicklung der Schulbegleitung. Damit sind ein hoher Beratungsaufwand und unterjährige Anpassungen zu erwarten.

Um weiterhin dem hohen Qualitätsanspruch an das Projekt zur Umgestaltung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung und der Zielsetzung im Sinne der Schülerinnen und Schüler sowie der kommunalen Finanzlage gerecht werden zu können, wird ein gestaffelter Ausrollprozess empfohlen.